Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1925)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 5. März

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 10 — 1925

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Modernist oder Apologet? — Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Erklärung der Fraktion katholischer Grossräte im Basler Grossen Rat zur Frage der theologischen Fakultät. — Kirchen-Chronik. — Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern. — Exerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Modernist oder Apologet?

(Schluss.)

Der Benediktinerabt *Butler* hat dem Verstorbenen einen längern Nachruf im „Tablat" (14. Febr.) gewidmet. Er betont, dass v. Hügel zwar seiner Zeit den ihm im Literary Supplement der „Times" gespendeten Ehrentitel eines *Apologeten* halb ernst, halb scherzend abgelehnt habe, dass ihm aber dieser Titel voll und ganz gebühre, denn er habe sich tatsächlich und der Wirkung nach als Apologet der Religion und des Theismus und in zweiter Linie als Apologet des Christentums und des Katholizismus ausgewiesen. Der Gelehrte habe sich in seiner ganzen Gedankenführung, in Wort und Schrift an die grosse Masse der modernen Menschen gewendet, die dem Christentum sich entfremdet haben. Ihnen galt es mit Paulus, den unbekannten Gott, dem sie im Herzen huldigten, wieder zu zeigen. Baron v. Hügel habe es verstanden, den Gedankengängen der verschiedensten philosophischen Irrungen zu folgen und dem modernen Unglauben die grosse theistische Wahrheit vom transzendenten, geistigen, persönlichen Gott und der Beziehung des Menschen zu ihm näher zu bringen. Butler spricht von der weiten Verbreitung seiner Schriften, die man in Anbetracht dieser trockenen Materie als „phänomenal" bezeichnen müsse.

Im katholischen *„Universe"* ist in einem Nachruf betont worden, dass wohl keinem seiner Werke das kirchliche Imprimatur gegeben würde. Butler selbst weist auf das Eigenartige in v. Hügels Stellungnahme hin und betont, dass die kirchlichen Autoritäten seinen Einfluss auf ausserkirchliche Kreise erkannten und wohl daher auch seiner Tätigkeit nichts in den Weg legten, zumal seine Schriften, tatsächlich nur für jene Kreise berechnet, weniger katholische Leser fanden und man zudem Geist und Wesen des Verfassers zu würdigen wusste.

Seine eigene Geistesverfassung wie seine Methode sagte jenen Kreisen, für die seine Bücher in erster Linie geschrieben waren, zu. War es auch eine Uebertreibung, wenn ein angesehener Kritiker ihn als „den grössten religiösen Lehrer der Gegenwart" bezeichnete, so beweist es immerhin, welch hohe Achtung er ausserhalb der Kirche genoss. Mit ernst gerichteten und ehrlich suchenden Forschern knüpfte er Beziehungen; so war er nicht nur der Interpret des deutschen protestantischen Religionsphilosophen Ernst Troeltsch in England, sondern auch in persönlicher Freundschaft mit ihm verbunden.

Butler rühmt an seinem verstorbenen Freunde, dass er die verschiedensten philosophischen und theologischen Systeme beherrschte, alle ihre Schriften selber gelesen und als Kritiker nach jeder Seite hin abzuwägen verstand. Stehen moderne Geister vielfach dem Gedankengang der Philosophie eines Aristoteles und St. Thomas ferne, so verstand es v. Hügel bei seiner Hinneigung zu Plato, auch diesen Kreisen sich zu erschliessen und Butler meint, dass seine intellektuelle Befähigung ihn in besonderer Weise für Intellektuelle, denen der Begriff eines persönlichen Gottes fremd geworden, zum Apostel des Theismus und der Religion werden liess.

Seine persönliche Religion gab viele Beweise tiefer Ergriffenheit, demütiger Hingabe an den Glauben und Verehrung für die alltäglichen Uebungen des katholischen Lebens. Auf seinem Krankenlager verlangte er nach dem Rosenkranz und bekannte, dass dieses Gebet und die Verehrung der allerseligsten Jungfrau ihm zum Bedürfnis geworden sei. Butler erwähnt seine täglichen längeren Besuche des Allerheiligsten in der Kirche von Hampstead, wo er 1894 bis 1906 seinen Wohnsitz hatte.[1] Von der katholischen Religion sprach er in all seinen Schriften nicht bloss mit Verehrung, ihm galt sie als das Höchste und Wahrste, und von sich selbst bekannte er, dass er sich nur als Katholik denken könne. In seinem Briefe an die protestantischen Verfasser der Schrift über den indischen „Mystiker" Sadhu bemerkt v. Hügel, dass er nicht die Hoffnung oder den Wunsch hege, diesen Mann „in die grosse römisch-katholische Organisation hineinzudrängen". Er schreibt: „Wahrhaftig, ich kann das nicht so direkt wünschen und zwar aus zwei Gründen: Erstens muss einem solchen Schritt naturgemäss als Motiv ein starker, voller, drängender Glaube an die römisch-katholische Kirche als die wirkliche Fortsetzung und unmittelbare Bezeugung der mittelalterlichen, der alten, der Urkirche vorausgehen, der Glaube, dass sie ein ganz anderes, stärkeres Anrecht auf

[1] In seinem Selbstbekenntnis, das Tyrrell schon vier Jahre vor seinem Austritt aus dem Jesuitenorden niederschrieb, bemerkt dieser: „Wenn es einen Ort gibt, wo ich nie gesehen wurde, ist es vor dem Tabernakel".

uns hat als jede andere Organisation. Ich selbst besitze ja diesen kostbaren Glauben, ich glaube demütig und dankbar. Aber der Sadhu hat diesen Glauben noch nicht empfangen, und irgend eines Menschen Reden oder Schreiben kann ihn aus eigener Kraft ihm nicht geben. Und zweitens weiss ich gut, wie weit von vollkommener Feinfühligkeit in geistlichen Dingen manche amtlichen Vertreter und Glieder dieser Kirche sind; welches kritische Studium der Verdächtigungen und Schwierigkeiten der Sadhu ohne eigene Schuld und vielleicht für längere Zeit wahrscheinlich zu durchlaufen hätte, bedroht von Verbitterung, Gleichgültigkeit und anderen geistigen Schäden." Gleichzeitig möchte der Gelehrte den protestantischen Verfassern dieser — seither etwas anrüchig gewordenen — Sadhugeschichtchen[2] betonen, dass das Fernbleiben (des Sadhu) bloss bedeutet, „dass der Sadhu noch niemals in ernstlicher Selbsthingabe irgend eine Kirchenzugehörigkeit als Teilstück seines christlichen Glaubens, seiner christlichen Demut, Geduld und Zuversicht anerkannt und geübt hat." Er wünscht, dass dieser so verheissungsvolle indische Mystiker zur *karmelitischen* Auffassung gelange, von der er schon früher im Anschluss an die Kriterien der hl. Theresia über Visionen etc. gesprochen. „Ich meine hiermit ein tiefes, stetes Gefühl dafür, dass unmittelbare Berufung, Visionen und Ekstasen oder alle dergleichen Gnaden vereint, wie echt sie auch sein mögen, den Menschen durchaus nicht über das Bedürfnis nach kirchlicher Führung und Aufsicht hinausheben."

Dass dem Gelehrten „seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche über zehn Jahre heissen Ringens und Kämpfens gekostet hat", beweist wohl, dass der Modernismus auch für ihn seine Versuchungen und Gefahren hatte, doch wird man eher am Schluss dieser eigentümlichen Gelehrtenlaufbahn dem Gedanken zuneigen, dass Baron Friedrich v. Hügel von der Vorsehung bestimmt war, seine Art christlicher Apologetik für die der Kirche am fernsten Stehenden vorzutragen.

Bernhardzell. U. Zurburg, Pfr.

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe.

Der hochwürdigste Bischof der Diözese Basel, Dr. Jacobus Stammler, erlässt eine Verordnung für das Jubeljahr (s. Nr. 4) und die Fatsenzeit, in der die Gläubigen zur Wallfahrt nach der ewigen Stadt ermuntert und den zu Hause Zurückgehaltenen die Bedingungen dargelegt werden, unter welchen auch sie den Jubelablass gewinnen können.

Seine Gnaden Dr. Robertus Bürckler, Bischof von St. Gallen, richtet an seine Herde eine instruktive Belehrung über das kirchliche Begräbnis. Wichtig ist vor allem ein richtiger Begriff, was denn unter dem kirchlichen Begräbnis zu verstehen ist: es sind die Zeremonien und Gebete, mit welchen die Kirche durch ihre Diener die Toten bestatten lässt (vgl. Rituale Rom. Tit. VI. Cap. 1. — vgl. Can. 1204). Die Kirche bleibt nicht beim Naturgesetz stehen, das schon eine ehrfurchtsvolle und teilnehmende Bestattung jeder menschlichen Leiche fordert (vgl. Can. 1212. Der Ref.), sie betrachtet den Leichnam des Christen im Lichte des Glaubens als einstige Wohnung der zur Kindschaft Gottes wiedergeborenen Seele, Glied Christi und Tempel des Hl. Geistes, als Organ der Seele zur Uebung der Tugend und als Samenkorn zur Auferstehung. Deshalb legt die Kirche diesen geheiligten Leib in geweihte Erde und durchdrungen vom Glauben an das Fegfeuer und die Gemeinschaft der Heiligen sucht sie der Seele des Verstorbenen durch ihre Sterbegebete, durch Segnungen und das hl. Messopfer zu helfen. Daraus ergibt sich auch die Gesinnung und äussere Haltung, in der die Gläubigen einem kirchlichen Begräbnis beiwohnen sollen: stilles Gebet und andächtige Sammlung geziemen sich für diesen Liebesgang. Ueber die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses macht der Oberhirte folgende treffende Erwägung:

„Ein Recht auf das kirchliche Begräbnis können nur solche haben, die während ihres Lebens der katholischen Kirche angehörten. Wer sich bis zum letzten Augenblicke dem Glauben oder dem Leben nach von ihr getrennt hielt, kann von ihr vernünftigerweise auch nicht verlangen, dass sie ihn unter kirchlicher Feierlichkeit in geweihter Erde bestatte. Schon jeder bürgerliche Verein erweist einem Verstorbenen, der in keiner Weise zu ihm gehörte oder der den Austritt nahm oder wegen statutenwidrigen Gebarens ausgeschlossen wurde, die für Mitglieder vorgesehenen letzten Ehrenbezeugungen nicht. Ob solche der katholischen Kirche Fernstehende in guten Treuen sich im Irrtum befinden oder nicht, macht hier keinen Unterschied. Die Kirche muss sich an den offenkundigen äusseren Tatbestand halten, und wenn sie einem Verstorbenen das kirchliche Begräbnis entzieht, so will sie dadurch über dessen innere Schuldbarkeit vor Gott kein Urteil fällen, geschweige denn erklären, dieser Verstorbene sei verloren. In der Gestattung des kirchlichen Begräbnisses und in der Vollziehung desselben liegt ja auch noch keine Gewähr, dass der Verstorbene tatsächlich im Himmel oder wenigstens gerettet ist."

Mgr. Bürkler legt dann an Hand von Can. 1240 die betreffenden kirchlichen Gesetze dar und fügt in diesem Zusammenhang ein Wort über die Leichenverbrennung bei, die einen Bruch mit der christlichen Tradition bedeutet und religions- und kirchenfeindlicher Tendenz ist, wie ihre ganze Geschichte bezeugt.

Mgr. Victor Bieler, Bischof von Sitten, warnt seine Gläubigen vor der schlechten Lektüre. Das allgemeine Bücherverbot, das schon im Naturgesetz enthalten ist, verbietet alle Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die den Glauben und die Sittlichkeit gefährden. Der Oberhirte schildert den Kampf der schlechten Presse gegen Kirche und Klerus und ihre Taktik, die darin besteht, den Hirten zu schlagen und dadurch die Schafe zu zerstreuen. Die schlechte Lektüre ist gewöhnlich eine schwere Sünde, sie ist eine nächste Gelegenheit zur Sünde, sie ist gefährlich wie die schlechte Gesellschaft, ja sie ist ein Verrat an Gott und seiner Kirche. Dagegen können alle Entschuldigungen vom schönen Stil, von der persönlichen Gefeitheit gegen den Schaden der schlechten Lektüre, vom „sich auf dem Laufenden erhalten" nicht aufkommen; sie sind trügerisch und unpsychologisch. Zum Schlusse legt Mgr. Bieler ein warmes Wort für die katholische Presse ein.

Das Fastenmandat des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg, Mgr. Marius Besson, ist eine gelehrte Ab-

[2] Vgl. die Aufsätze P. H. Sierps in „Stimmen der Zeit" v. Sept. 1924 und Januar 1925.

handlung des hervorragenden Historikers über den Ablass und seine Geschichte. Auch nur eine Skizze würde den Rahmen dieser Wochenzeitschrift überschreiten. Die gründliche Darlegung der vielumstrittenen Frage ist im Jubeljahre von hohem Interesse.*) Wir heben einen praktischen Gedanken heraus, der oft zu wenig beachtet wird:

„Die Nachlassung der Strafe (durch den Ablass) setzt voraus, dass zunächst die Sünde nachgelassen sei. Solange die Sünde besteht, kann Gott die dafür verdiente Strafe nicht nachlassen. Wenn also jemand zu einer, auch nur lässlichen Sünde irgendwelche Neigung hat, so kann er auch unmöglich einen wirklich vollkommenen Ablass gewinnen, und daher kommt es, dass ein an und für sich vollkommener Ablass, wegen dieser persönlichen Unvollkommenheit ein unvollkommener Ablass wird, und dass auch die grössere oder geringere Wirksamkeit des unvollkommenen Ablasses einer besseren oder schlechteren Vorbereitung entspricht. Vergessen wir also niemals, dass die Wirkung der Ablässe von den Gefühlen und Gesinnungen abhängt, die wir in uns unterhalten. Wenn wir sie wirklich gewinnen wollen, so müssen wir eine wahre Reue in uns haben, einen festen Vorsatz, Gott nicht mehr zu beleidigen und ihm in Zukunft treu zu dienen. Da, wo diese frommen Gesinnungen fehlen, kann auch der grösste Ablass keine Wirkung haben."

Mgr. Aurelio Bacciarini, Apostolischer Administrator des Tessin, spricht seinen Gläubigen von der Weihe der Familien an das heiligste Herz Jesu. Die Familie war die erste Liebe des Heilandes (Nazareth). Sein erstes Wunder galt der Familie und so auch seine erhabensten Wundertaten, die Totenerweckungen. Vom Tabernakel aus nimmt Jesus auch heute noch den gleichen, innigen Anteil an den Freuden und Leiden der Familien. Das Hl. Herz schenkte der Familie ihre Heiligkeit, indem es die Ehe zum Sakramente erhob. Wie es die Familie vor dem Heidentum der Antike rettete, so kann es sie auch erretten vor dem Neuheidentum. Die Weihe an das göttliche Herz wird das Licht des Evangeliums bringen — ein ergreifendes Bild: der Familienvater, der den Seinen eine Seite des Evangeliums vorliest — sie ist eine Quelle der Gnaden, ein Unterpfand der Verträglichkeit (vgl. Mt. 18, 20; Joh. 17, 11). V. v. E.

Der Hirtenbrief des hochwürdigsten Bischofs von Chur, Georgius Schmid von Grüneck, befasst sich mit der Kirchenmusik. Jeder Freund der liturgischen Tonkunst wird die grundsätzlichen Erörterungen freudig begrüssen. Sie fussen auf den päpstlichen Verordnungen und den reichen Erfahrungen des in der Musik sich wohl auskennenden Oberhirten. Heben wir die Grundlinien heraus: „Kirchliche, liturgische Musik im Sinne der Kirche ist nur jene Musik, welche von der Kirche angeordnet ist und in der Form den kirchlichen Bestimmungen entspricht. Der eigentliche Gesang der Kirche — der liturgische Gesang, ist der Choralgesang. Ein Choralamt ist und bleibt das Ideal aller Kirchenmusik. Im Gegensatz zum einstimmigen, reinmelodischen, taktfreien Choral steht der sogen. Palestrinastil. Die Werke Palestrinas und seiner Schüler und Nachfolger bergen einen reichen Schatz der herrlichsten kirchlichen Tondichtungen." „Nach dem offiziellen Gesang der Kirche — dem gregorianischen Choral — kann es keine kirchlichere Musik geben als den Palestrinastil", lautet der Ausspruch von Edgar Tinel. — Ueber die Instrumentalmusik, die in der Kirche zugelassen ist, äussert sich der Hirtenbrief u. a. wie folgt: „Die Instrumente haben die Aufgabe, den Gesang der Stimmen zu begleiten, und müssen in ihrem Spiel alle Eigenschaften an sich tragen, welche die wahrhaft heilige Musik überhaupt haben muss. Unkirchlich also sind alle jene Messen, wo das Spiel der Instrumente die Hauptsache ist und die Stimmen der Sänger die Nebensache, wo also die Singstimmen von den Instrumenten übertönt werden, und infolgedessen der liturgische Text unverständlich wird. Was wir aus den kirchlichen Vorschriften noch besonders hervorheben möchten, ist, dass es Blechmusikkapellen strenge untersagt ist, in der Kirche zu spielen. Die Kirche hat mit der Instrumentalmusik viele traurige Erfahrungen machen müssen. Dennoch duldet sie die Instrumentalmusik, solange sie sich anständig aufführt. Unser ausdrücklicher Wunsch aber ist es, dass Orchestermessen nur drei bis vier Mal im Jahre aufgeführt werden." Zur Hebung und Förderung des kirchlichen Volksgesanges kündet der Bischof die Herausgabe eines eigenen Gesangbuches für das Bistum Chur an. — Die gemischten Kirchenchöre, die schon bestehen, werden auch fürderhin in der Diözese Chur geduldet. „Es ist aber ohne besondere bischöfliche Erlaubnis nicht gestattet, einen kirchlichen Männerchor in einen gemischten Chor umzubilden. — Es ist unser dringender Wunsch, dass sich in allen Teilen des Bistums Cäcilienvereine organisieren, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall ist. Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass jeder katholische Kirchenchor ein kirchlicher Verein ist, und dass der Ortspfarrer von Amtswegen der Präsident des betreffenden Pfarrkirchenchores ist." Bei der Anstellung des Chorleiters und Organisten soll auf christliche Frömmigkeit und fachmännische Tüchtigkeit Rücksicht genommen und den Organisten eine anständige Besoldung ausgesetzt werden. Für die Diözese Chur erscheinen besondere kirchenmusikalische Verordnungen, die vom Bischof als Diözesangesetz erklärt werden. Der Hirtenbrief schliesst mit heilsamen Ermahnungen an Organisten, Kirchensänger und Volk.

F. F.

*) Der Hirtenbrief kann in deutscher Uebersetzung bei der Kanisius-Druckerei und im noch ausführlicheren französischen Original bei der Imprimerie St. Paul, Freiburg, bezogen werden. D Red.

Erklärung der Fraktion katholischer Grossräte im Basler Grossen Rat zur Frage der theol. Fakultät.

(Vgl. „Kirchenchronik" unter „Basel".)

„Unsere Fraktion wird sich bei der Abstimmung über das Postulat Wieser der Stimme enthalten. Die in den Vordergrund der Diskussion gerückte Frage, ob die Beseitigung der theologischen Fakultät als staatliches Institut als notwendige Konsequenz aus der Trennung von Kirche und Staat sich ergebe, kann man unseres Erachtens positiv oder negativ beantworten. Gewiss entspricht eine Beseitigung der Fakultät der grossen Linie, in welcher sich der Trennungsgedanke bewegte, umgekehrt aber hat der Gesetzgeber damals aus Rücksicht auf die Integrität der Universität ausdrücklich das Bestehenlassen der

Fakultät als eine Ausnahme von der Regel verfügt, so dass die formale Seite der Angelegenheit keineswegs zwingenden Anlass zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes bildet.

Angriff und Verteidigung werden denn auch von tieferen Gründen bestimmt. Es ist ein Kampf von prinzipieller Bedeutung um einen alten historischen Besitz der protestantischen Kirche, der von vielen zugleich als integrierender Bestandteil der Universität erklärt wird, ohne den diese zu einem Torso werde.

Wir glauben nun nicht, dass unsere Fraktion katholischer Grossräte, die in diesem Rate eine kleine Minderheit darstellt, dazu berufen ist, in dieser Streitfrage ein vielleicht schwer ins Gewicht fallendes Wort mitzureden. Wenigstens jetzt, wo die Behandlung der Angelegenheit sich noch in einem Vorstadium befindet, scheint uns Zurückhaltung angezeigt zu sein. Denn es ist doch in erster Linie Sache der Angehörigen der protestantischen Konfession, darüber zu entscheiden, ob die protestantisch-theologische Fakultät unserer Universität weiter existieren, ob sie staatliches Institut bleiben, oder von der Kirche übernommen werden soll. Wir stehen ihr naturgemäss so ferne, dass wir uns über ihre Bedeutung und ihren inneren Wert kein Urteil anmassen wollen. Wir wissen nicht einmal bestimmt, ob die positiven Protestanten mehr Wert legen auf die Ausbildung der jungen Theologen an der Universität, oder auf die Heranbildung derselben in Seminarien. Ausserdem sagt uns die ganze Geschichte unserer katholischen Gemeinde, jene der Trennung von Kirche und Staat, das Schicksal unserer Erziehungspostulate und der bescheidenen Subventionsgesuche für unsere Lehrkurse in jüngerer Zeit, dass wir eine konfessionelle Minorität sind, die ihre Kraft auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen konzentrieren muss und ohne zwingenden Grund sich nicht in die Angelegenheiten anderer Konfessionen einmischen soll.

Was nun die Verstümmelung der Universität anbelangt, so wird diese von den Bekämpfern der Fakultät mit dem Hinweis darauf verlangt, dass diese ja doch nicht der freien Forschung diene, sondern lediglich Diener der Kirche heranbilde. Die Verteidiger der Fakultät erklären dagegen, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung durchaus garantiert sei und die theologische Fakultät sich daher sehr wohl in den Rahmen der Hochschule einfüge. Wir werden von unserem Standpunkte aus nicht besonders betonen müssen, dass wir keine Herabwürdigung der Universität und keine Kollision mit wahrer Wissenschaft darin erblicken, dass auf den Lehrkanzeln einer Hochschule auch Vertreter des positiven Christentums dozieren und treue Diener dieses Christentums erziehen. Heute, wo man z. B. in Deutschland, nicht nur in München, sondern auch in Berlin und Frankfurt und anderswo dazu gekommen ist, sogen. Weltanschauungsprofessuren zu kreieren, wird man auch bei uns gegenüber der voraussetzungslosen Wissenschaft diese unsere Auffassung vertreten dürfen.

Im übrigen scheint uns der Vorwurf des Postulanten, die Fakultät diene ja doch nur der Kirche und nicht der Wissenschaft, sehr deutlich den tiefsten Beweggrund des ganzen Vorstosses zu beleuchten, der ein Schlag gegen die protestantische Kirche sein soll, geboren aus dem schroffen Gegensatz zu jeder christlichen Kirche. Das könnte nun für uns — wenn die weitere Entwicklung diesem Ursprung entspricht — ein Grund werden, zum Schutze der Religion überhaupt für die Beibehaltung der Fakultät einzutreten.

Jedenfalls werden wir den Fortgang dieser Angelegenheit genau verfolgen, auch wenn wir aus den genannten Gründen uns der Stimme enthalten. Wir behalten uns vor, in einer abgeklärtern Situation je nach Lage der Dinge Stellung zu beziehen."

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Schulfragen im Kantonsrat. In allen deutschschweizerischen Kantonen wird für die kantonale Lehrerprüfung nur der Bildungsnachweis an einem schweizerischen Lehrerseminar gefordert. Im Kanton Solothurn dagegen wurde im Jahre 1909 ein Reglement aufgestellt, wonach auswärts ausgebildete Kandidaten zur erforderlichen solothurnischen Patentprüfung erst nach zweijähriger provisorischer Lehrtätigkeit im Kanton zugelassen werden. Anlässlich der Beratung eines Gesetzes über die sog. „Rothstiftung" (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Volksschulen) stellte nun Nationalrat Jäggi namens der Volkspartei in der Sitzung des Kantonsrates vom 19. Februar folgenden Zusatzantrag:

„Um die Wahlfähigkeit als Lehrer und damit die Möglichkeit des Eintrittes in die Roth-Stiftung zu erlangen, sind Kantonsbürger, welche die erforderliche Anzahl pädagogischer Jahreskurse an irgend einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt durchlaufen haben, berechtigt, ohne weitern Verzug und ohne die Notwendigkeit provisorischer Lehrtätigkeit die solothurnische Lehrer-Patentprüfung zu bestehen."

Zur Begründung dieses Antrages wies Nationalrat Jäggi darauf hin, dass es durch das bisher geltende Reglement allen auswärts gebildeten Kandidaten praktisch verunmöglicht wird, in den Solothurner Lehrerstand einzutreten, umsomehr, da das Erziehungsdepartement sich auf den Standpunkt stellt, dass zuerst alle am solothurnischen Seminar ausgebildeten Lehrer angestellt werden müssen, bevor die auswärts gebildeten Kandidaten an die Reihe kommen, mögen diese dem Solothurner Eigengewächs an Tüchtigkeit noch so sehr überlegen sein. Dadurch bekomme der solothurnische Lehrerstand den Charakter einer Kaste. Die Volkspartei fordere den gesunden freien Wettbewerb aller Kräfte und die Auswahl der Besten. Trotzdem von den liberalen und sozialistischen Gegnern keine sachlichen Gründe gegen den Antrag der Volkspartei vorgebracht werden konnten, wurde er mit starkem Mehr abgelehnt. — Das sind dieselben Leute, die als Vertreter der „freien Forschung" gegen die „römische Geistesknechtschaft" fechten!

Obwalden. Sachseln. Pfarrwahl. Zum Pfarrer von Sachseln wurde HHr. Alois Bünter gewählt, z. Z. Pfarrer in Pontresina. Der zukünftige Wallfahrtsseelsorger ist gebürtig von Küssnacht und steht im 33. Lebensjahre. Möge es ihm vergönnt sein, viele Jahre dem schweizerischen Nationalheiligtum vorzustehen!

Basel. Kommunistischer Angriff auf die Theologische Fakultät. Im Basler Grossen Rat kam letzte Woche ein von der kommunistischen Partei gestelltes Postulat zur Verhandlung, das folgenden Wortlaut hat: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Verfolgung der Trennung von Kirche und Staat gemäss Verfassung Art. 19 b das Universitätsgesetz vom 30. Januar 1866 dahin abzuändern sei, dass die theologische Fakultät als staatliche Anstalt aufzuheben und von der Universität abzutrennen sei." Das Postulat wurde mit 56 gegen 52 Stimmen, bei 14 Enthaltungen (worunter die 11 Katholiken) angenommen.

Mit Ausnahme eines einzigen Radikalen stimmten alle Bürgerlichen gegen das Postulat. Hasler von der Evangelischen Volkspartei war dabei eigentlich der einzige Vertreter des „frommen" Basel von anno dazumal; die übrigen Verteidiger der Theologischen Fakultät mühten sich ab zu beweisen, der staatliche Unterhalt der Fakultät sei kein „eigentlicher Kultuszweck" und suchten die an ihr betriebene „Gotteswissenschaft" in einem möglichst freisinnigen und freigeistigen Lichte vorzustellen. Karl Albrecht Bernoulli ist dieser These in einem Artikel in der „N. Z. Z." (26. Febr.) zu Hilfe gekommen. Er verrät, ein ehemaliger kommunistischer Putschbruder sei „kürzlich in den Lehrkörper der theologischen Fakultät eingetreten, wo im übrigen auch ein antimilitaristischer Propagandist, sowie ein überzeugter Nietzscheaner dozieren". —

Im Laufe der Debatte betonten die Freunde der Fakultät, die Verhältnisse der theologielosen italienischen Universitäten seien nicht massgebend oder vorbildlich. Etwas wie ein italienischer Salat scheint diese „theologische" Fakultät aber doch zu sein. — An anderer Stelle bringen wir die Erklärung der Fraktion katholischer Grossräte, die ihre Stimmenthaltung rechtfertigt. Diese Haltung der Katholiken scheint in den protestantischen bürgerlichen Kreisen Befremden erregt zu haben. Es wäre für die katholische Fraktion indessen nicht ausgeschlossen gewesen, auch gute Gründe für eine Zustimmung zum Entstaatlichungspostulat zu finden, sei es auch nur im Sinne der Herstellung der Parität, die den Basler Katholiken versagt wurde und versagt bleibt.

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern

Montag, den 9. März 1925, nachmittags 2 Uhr im Rekreationssaale des Priesterseminars.

Traktandum: Referat von Hochw. Herrn Johann Stalder, Chorherr, Münster über das Thema: Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern speziell bezüglich der Wahl der Chorherren.

Der ausserordentlich tüchtige Referent und das sehr aktuelle Thema lassen eine recht zahlreiche Beteiligung erhoffen, wozu freundlichst einladen:

Der Vorstand der kantonalen Priesterkonferenz.

Exerzitien.

Schweizerischer Ignatianischer Männerbund.

Exerzitien für Männer und Jünglinge.

Für Männer vom 12.—16. März in Feldkirch. Für Herren vom 18.—22. März in Feldkirch. Für Jünglinge vom 24.—28. März in Feldkirch. Für Jung-Akademiker vom 7.—11. April (Karwoche) in Schwandegg ob Menzingen. Für Herren vom 8.—12. April in Feldkirch. Für Männer und Jünglinge vom 9.—13. April in Mariastein. Für Schüler höherer Lehranstalten vom 14.—18. April in Feldkirch. Für Alt-Akademiker vom 14.—18. April in Schwandegg ob Menzingen. Für Lehrer vom 20.—24. April in Feldkirch. Für Akademiker vom 27. April bis 1. Mai in Feldkirch. Für Priester vom 11.—16. Mai in Feldkirch (4tägig). Für Männer vom 18.—22. Mai in Feldkirch. Für Arbeiter vom 30. Mai abends bis 2. Juni nachmittags in Feldkirch. Für Priester vom 15.—19. Juni in Feldkirch. Für Männer und Jünglinge vom 22.—25. Juni in Mariastein. Für Arbeiter vom 27. Juni nachmittags bis 29. Juni nachmittags in Feldkirch. — Die Exerzitien beginnen, wo nicht ausdrücklich etwas anderes vorgemerkt ist, am Abend des ersten und schliessen am Morgen des letzten Tages.

Exerzitienkurse für Altakademiker in Schwandegg.

Die sich von Jahr zu Jahr steigernde Teilnahme an den Akademiker-Exerzitien in Schwandegg bei Menzingen lässt es erwünscht erscheinen, von jetzt ab, genügende Anmeldungen vorausgesetzt, 2 Kurse abzuhalten. Sie finden dieses Jahr in der Karwoche, von Dienstag den 7. April abends bis Karsamstag den 11. April, morgens und in der Osterwoche von Dienstag den 14. April abends bis Samstag den 18. April statt. Als Exerzitienmeister konnte der hochw. Herr Friedrich Kronseder, Studentenseelsorger in Leipzig, früher in Wien, gewonnen werden. Die Anmeldung für den 1. wie 2. Kurs richte man so bald als möglich an die Leitung des Kurhauses Schwandegg bei Menzingen (Zug), damit beizeiten die Durchführbarkeit der beiden Kurse festgestellt werden kann. Es wird auch sehr darum gebeten, in befreundeten Kreisen um Teilnehmer zu werben.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Nota pro clero.

Wiederholten Klagen zufolge nimmt die Sammeltätigkeit für kirchliche und humanitäre Zwecke eine Ausdehnung an, welche der Deckung der eigenen Bedürfnisse und den verordneten jährlichen Sammlungen schweren Schaden zu bringen geeignet ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst daran zu erinnern, dass das allgemeine *Kirchenrecht* in Canon 1503 vorschreibt: „Private Sammlungen für kirchliche Zwecke dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Diözesanbischofs, in dessen Diözese gesammelt wird, veranstaltet werden." Unser *Diözesanrecht* ist in Artikel 450 der Constitutiones synodales enthalten und besagt: „Wir erneuern das Verbot, dass Niemandem erlaubt werde, bei den Gläubigen Almosen zu sammeln, sei es in der Kirche oder sei es ausserhalb derselben, zugunsten von Kirchenbauten oder Kirchenrestauration, von Missionen oder andern guten Werken, wenn sie nicht die schriftliche Erlaubnis des Bischofs vorweisen können."

Nicht berührt werden von diesen Bestimmungen die Almosensammlungen seitens der Bettelorden (Kapuziner), welche im Bistum ihre Klöster haben und vom Almosen leben müssen, ebenso nicht jene Sammlungen, welche von den bürgerlichen Behörden angeordnet werden.

Von jenen, welche die kirchliche Erlaubnis besitzen, wird verlangt, dass sie auch den Nachweis einer Verständigung mit dem Pfarramt leisten.

Für Missionszwecke darf von den hochw. HH. Pfarrern gesammelt werden:

1. für die inländische Mission der Schweiz, die neuerdings dem Wohlwollen aller Diözesanen empfohlen wird;
2. für die ausländische Mission, oder Glaubensverbreitung in Rom, wo die Schweiz einen ständigen Vertreter im Generalrate hat;
3. für den Kindheit-Jesu-Verein;
4. desgleichen sind die Sammlungen für die verschiedenen Werke, welche jedes Jahr in den Fastenverordnungen empfohlen werden, vorzunehmen.

Nicht inbegriffen in dieser Erlaubnis sind die privaten Missionsgesellschaften, die alle von der Glaubensverbreitung in Rom abhangen und von dieser die Unterstützung erhalten.

Gänzlich verboten ist das Sammeln von Messtipendien. Sollten diesbezüglich weitere Missbräuche vorkommen, so behalten wir uns weitere Massnahmen vor nach Massgabe des Kirchenrechtes.

Die hochw. HH. Pfarrer sind ermächtigt, in gutscheinender Weise den Gläubigen diese Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

Solothurn, den 13. Februar 1925.

Bischöfliche Kanzlei Basel in Solothurn.

Vakante Pfründen.

In Folge Annahme anderer Pfründen durch die bisherigen Inhaber sind die Pfarrei Schupfart (Kt. Aargau) und die Kaplanei Villmergen (Kt. Aargau) wieder zu besetzen. Bewerber für diese Pfründen wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 bis zum 20. März nächsthin bei der bischöfl. Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 4. März 1925.

Die bischöfliche Kanzlei.

☞ Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RABER & CIE., LUZERN.

☞ Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam

MATTHIAS JOSEPH SCHEEBEN

HANDBUCH DER KATHOLISCHEN

DOGMATIK

VIER BÄNDE

I. Bd.: 16 G.-M.; in Lwd. 19 G.-M. II. Bd.: 16 G.-M.; in Lwd. 19 G.-M. III. Bd.: 17 G.-M.; in Lwd. 20 G.-M. IV. Bd.: 16 G.-M.; in Lwd. 19 G.-M.

Die Besserung der wirtchaftlichen Verhältnisse, die die Anschaffung grösserer Werke wieder in den Bereich der Möglichkeit gerückt hat, steigerte die Nachfrage nach dem seit Jahren vergriffenen berühmten Werke Scheebens so, dass es möglich war, einen unveränderten Neudruck herzustellen. Da nur eine kleinere Auflage gedruckt wurde, empfehlen wir den Interessenten baldige Anschaffung.

VERLAG HERDER, FREIBURG IM BREISGAU

Eine brave Tochter, gesetzten Alters, wohlbewandert in der Kochkunst wie in allen Hauskaltungs- und Gartenarbeiten, sucht Aufnahme in ein geisttiches Haus als

Haushälterin

Eintritt könnte sofort geschehen. Lohn nach Uebereinkunft. Bestes Zeugnis zur Verfügung. Mitteilungen unter Chiffre L. M. 4 sind zu richten an die Expedition der Kirchenzeitung.

Haushälterin

welche sämtlichen Haus- und Gartenarbeiten vorstehen kann, sucht auf April Stelle.

Zu erfragen unter A. Q. bei der Expedition.

Starke

Tochter

von 16 Jahren aus guter Familie, wünscht Hilfstelle in geistliches Haus, zur Erlernung der Haushaltung. Adresse unter H. E. vermittelt die Expedition.

Altar

ca. 3 m hoch, passend für Hauskapelle, ist wegen Anschaffung eines neuen billig abzugeben; ebenfalls eine Partie einfacher Kirchenbänke aus Tannenholz. Zu erfragen bei der Expedition unter T. U.

Gelegenheitskauf

Infolge Renovation billigst abzugeben 2 gebrannte Figurenfenster (Berbig - Zürich): 5,4×1,5 m, St. Petrus und St. Katharina, St. Paulus und St. Anna, ferner ein Charwochengrab.

Pfarramt Benken, St. Gallen.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinlieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beeidigt.

Venerabili clero

Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s Ecclesia prae scriptum commendat Domus

Karthaus-Bucher

Schlossberg Lucerna

Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser

Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Luzern.

Drucksachen liefern billigst **Raber & Cie.**

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:-: Tischweine :-:

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Spezialität:

Kirchenblumen

Frau Wild, Gärtli, Herisau.

Monstranz, Kelch

Altarkreuz u. Messkännchen

gelegenheitshalber billig abzugeben.

Studer, Bronschhofenstr. 825, **Wil,** (St. Gallen.)

Kaffee billig

und gut, täglich frisch in Postsendung von 2½ und 5 Kg Verlangen Sie Preisliste.

LAUBER-KÖHLER

Kaffeerösterei, **Luzern.**

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Rompilger brauchen Führer

wenn sie die Reichtümer schauen, erleben und geniessen wollen, die Religion, Kultur und Geschichte in zweieinhalb Jahrtausenden durch die bildenden Künste geschaffen haben und uns Nachgeborenen in verschwenderischer Fülle erhalten blieben. Wir empfehlen nachstehende Bücher:

Rompilger. Wegweiser zu den Heiligtümern und Sehenswürdigkeiten der Ewigen Stadt sowie der bedeutendsten Städte Italiens. Von *Anton de Waal.* Zehnte Auflage, neu bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Johann Peter Kirsch. Mit 21 Plänen und Kärtchen, einer Eisenbahnkarte von Italien, einem grossen Plane von Rom und 83 Bildern. Geb. M. 8.60

In der Neuauflage des Führers fanden auch die jüngsten Ausgrabungen und Funde Berücksichtigung. Neue Kapitel ergänzen und runden das Gesamtbild, das der Hauptteil geben will. Ein einleitendes Kapitel sowie Skizzen und Pläne wurden neu beigegeben, die den altbewährten „Rompilger" unter Wahrung seiner Eigenart zum Reisehandbuch ausgestalten.

Die Fresken der Sixtinischen Kapelle und Raffaels Fresken in den Stanzen und den Loggien des Vatikans. Beschrieben und erklärt von *Ludwig Freiherrn v. Pastor.* Mit fünf Tafeln. Gebunden in Leinwand 4 M.

Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance. Von *Ludwig Freiherrn v. Pastor.* Mit 102 Abbildungen und einem Plan. Neue Auflage erscheint Frühjahr 1925.

Weist in Wort und Bild auf die künstlerisch und historisch wertvollen Arbeiten in Rom aus der Zeit der Renaissance hin.

Rom und Italien. Bilder u. Skizzen von *Franz Hettinger.* Mit dem Bildnis des Verfassers in Lichtdruck und 33 Abbildungen. Siebte Auflage. [Aus Welt und Kirche I. Band. (II. Band: Deutschland und Frankreich.)] Beide Bände: In Leinw. 20 M.

Auf den Weg des Friedens. Ein Reisebüchlein nach dem Römischen Brevier, Rituale und Missale. (Liturgische Volksbüchlein. VII. Bändch.) Kartoniert M. 0.50.

Die Liturgie der Reise ist in diesem Heftchen zusammengefasst und bietet sich den Rompilgern als geistlichen Führer an.

VERLAG HERDER / FREIBURG IM BREISGAU

Karwochen-Büchlein

von Katechet Räber

Kart. Fr. —.90
in Partien Fr. —.80
Geb. Fr. 1.20

Jeder Religionslehrer benutzt das Büchlein mit Vorteil für die Vorbereitung der Kinder auf die Karwochenzeit.

Verlag **Räber & Cie,** Buchhandlung, **Luzern.**

Zur Ausführung von

Kirchenmalereien, Vergoldereien und Renovationen aller Art empfiehlt sich bestens

ALFRED HUSY
Atelier für Kirchenmalerei
AARAU Rain 34 — Telephon 729

Soeben erscheint:

DIE STAATSKOLLATUREN DES KANTONS LUZERN

Von **Dr. J. Stalder.**

Separat-Abdruck aus dem „Vaterland"
Preis —.70.

Verlag Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.

Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2½ cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Goldschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespern enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., **Kevelaer** (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten
Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.
„Bischöflich vereidigte Messweinlieferanten"
Man verlange unsere Preisliste.

Kollegium Maria Hilf
Schwyz
Gymnasium - Handelsschule - Technische Schule.

Nach Ostern **deutscher Vorbereitungskurs** für die Aufnahme in die erste Klasse obiger Abteilungen im Oktober. Eintritt Ende April. P. 1171 Lz **Das Rektorat.**

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

DAS DASEIN GOTTES

Von

OTTO ZIMMERMANN S. J.

Bisher fünf Bändchen.

I

DER IMMERGLEICHE GOTT

Gebunden 3 G.-M.

Woher wissen wir, dass Gott existiert? Daher, dass die Welt aus sich selbst nicht erklärt werden kann. Sie ist Bau, aber entbehrt der Eigenschaften, die zum Baugrund gehören. So weist sie auf einen andern, der sie begründet.

II

OHNE GRENZEN UND ENDEN

6. bis 9. Tausend. Geb. G.-M. 3.60

Jedes endliche Wesen legt das Bekenntnis ab: Ich bin erschaffen. Also gibt es ein Unerschaffenes. Das Unerschaffene aber ist unendlich. Also gibt es ein unendliches, ohne Grenzen grosses und ohne Schranken gutes Wesen.

III

VOM VIELEN ZUM EINEN

Gebunden G.-M. 2.50

Vor und über allem, führt die Schrift aus, muss eine Einheit stehen, und diese Einheit ist Gott.

IV

DAS GOTTESBEDÜRFNIS

2. u. 3. erweiterte Auflage. Geb. G.-M. 3.60

Der Verfasser führt den Gottesbeweis aus der Schlussfolgerung: Wir haben ein Bedürfnis nach Gott, dem obersten Beglücker und dem Grunde des sittlichen Lebens, folglich gibt es einen Gott.

V

WARUM SCHULD UND SCHMERZ?

3. bis 5. Tausend. Geb. G.-M. 2.80

Warum hat Gott dem Uebel Zutritt in seine Welt gewährt? Aus Güte. Denn aus dem Uebel spriessen Werte und Schönheiten, die ohne Uebel uns niemals erfreuen würden.

VERLAG HERDER, FREIBURG I. BR.

Erwin Prinz, Mörschwil, Kt. St. Gallen.

Spezialgeschäft f. kirchl. Elekt. Dekorationen und Beleuchtungs-Anlagen. Altar- Tabernakel- Statuenkränze- Säulenbeleuchtungen u. Monogramme.

Reparaturen und Umändern

bestehender Anlagen, in solidester Ausführung. Prima Referenzen. Musterkollektion zu Diensten.

„Rapidmethode" Englisch in 30 Stunden

Die praktische Kenntnis der englischen Sprache wird jeden Tag wichtiger und es handelt sich heutzutage nicht mehr um die Frage, ob man überhaupt Englisch lernen soll, sondern wo und wie man es leicht in kurzer Zeit erlernt. Der Leiter der Spezialschule für Englisch „Rapid" in Luzern hat auf Grund jahrelanger Erfahrung ein ganz eigenartiges System erfunden, durch welches jedermann in seinem eigenen Heim mittelst

brieflichen Fernunterrichts

in interessanter und leichtfaßlicher Art die englische Sprache in 30 Stunden für das praktische Leben geläufig sprechen erlernt. JH 3807 Lz

Erfolg garantiert. 500 Referenzen.

Man verlange Prospekt mit zahlr. Anerkennungsschreiben gegen Rückporto.

Spezialschule für Englisch „Rapid" in Luzern 366.

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale	**Paramente**	Leuchter
Spitzen	**Kirchenfahnen**	Lampen
Teppiche	**Vereinsfahnen**	Statuen
Blumen	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Fraefel & Co.

St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Anzündwachs, nicht tropfend, **Weihrauch, Rauchfasskohlen, etc.**

Als neu und praktisch offeriere einen **elektrischen Apparat „ARDOR"** zum Anzünden der Kohlen und Temperieren des Weines. In 1½ Minuten eine glühende Kohle.

Für **reelle** und **prompte** Bedienung wird garantiert.

Religiösgesinnte **Töchter,** die sich der **Kranken- und Wochenpflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Annaverein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.